99010020001015, 99010020001015

Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung für qualifizierte Geduldete beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/105493052/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010020001015, 99010020001015
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung für qualifizierte Geduldete beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Qualifizierte Berufsausbildung, Bundesagentur für Arbeit, Hochschulabschluss, Ausbildungsduldung, ZAB, BA, Erwerbstätigkeit, Ausreichende Deutschkenntnisse, Geduldete, elektronischer Aufenthaltstitel - eAT, Qualifizierte Geduldete, Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse, Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigung, Ausländischer Hochschulabschluss, Ausreichender Wohnraum,

Modul	Sachverhalt
	Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Qualifizierte Beschäftigung, Aufenthaltstitel
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.06.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__19d.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__19d.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__18.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__21.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__39.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/BJNR294510004.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__9.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ZuwuaZustVMVV3P1/part/X https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__1

Modul	Sachverhalt
	8.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__21.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__39.html https://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/index.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthv/BJNR294510004.html https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__9.html https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-ZuwuaZustVMVV3P1/part/X
Teaser	Geduldete Ausländer können eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erhalten, wenn Sie hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllen.
Volltext	Sie können als geduldete ausländische Person eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erhalten, wenn Sie in Deutschland eine qualifizierte Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Eine qualifizierte Berufsausbildung liegt vor, wenn Sie eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen haben. Die Ausbildungsdauer muss mindestens zwei Jahre betragen haben. Haben Sie Ihren Hochschulabschluss im Ausland erworben, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn Ihr ausländischer Abschluss in Deutschland rechtlich anerkannt wurde oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbar ist. Zuständig für die Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse in Deutschland ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Zudem ist es erforderlich, dass Sie mit Ihrem ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ohne Unterbrechung eine dem Studienabschluss angemessene Beschäftigung ausgeübt haben. Angemessen ist die Beschäftigung, wenn sie üblicherweise einen akademischen Abschluss voraussetzt und die mit der Hochschulausbildung

Modul	Sachverhalt
	erworbenen Kenntnisse zumindest teilweise oder mittelbar benötigt werden. Kürzere Unterbrechungen der Beschäftigung, die im Regelfall eine Gesamtdauer von drei Monaten nicht übersteigen sollten, sind unschädlich. Sie können eine Aufenthaltserlaubnis auch erhalten, wenn Sie Ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, seit drei Jahren ohne Unterbrechung eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt haben und innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis für Ihren Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen nicht auf öffentliche Mittel (mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung) angewiesen waren. Eine qualifizierte Beschäftigung liegt vor, wenn diese üblicherweise von Personen mit Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten ausgeübt wird, die in einer qualifizierten Berufsausbildung oder akademischen Ausbildung erworben werden. Kürzere Unterbrechungen (bis zu drei Monaten) sind in der Regel unschädlich. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet für die Dauer der Beschäftigung erteilt. Für die Inhaber der Ausbildungsduldung wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt, wenn sie eine Beschäftigung ausüben wollen, die in der Berufsausbildung erworbenen Qualifikation entspricht.
Erforderliche Unterlagen	• gültiger Reisepass oder Passersatz • aktuelles biometrisches Foto • Nachweise über die abgeschlossene Ausbildung (zum Beispiel Hochschulabschluss, Zeugnisse über die abgeschlossene Berufsausbildung) • bei ausländischen Hochschulabschlüssen: Bescheid über die Anerkennung oder Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses, Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) soweit vorhanden • Arbeitsvertrag oder die vom Arbeitgeber ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis • gegebenenfalls Nachweise über bisher ausgeübte

Modul	Sachverhalt
	Tätigkeiten (zum Beispiel Arbeitszeugnisse, Arbeitsverträge) • Nachweis über Deutschsprachkenntnisse • Nachweise über die Sicherung des Lebensunterhalts (zum Beispiel Eigenkapital, Sperrkonto, Verpflichtungserklärung) • Nachweis Ihrer Krankenversicherung • aktuelle Meldebescheinigung Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weitere Unterlagen anfordern.
Voraussetzungen	• Sie besitzen einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz. • Es liegt kein Ausweisungsinteresse gegen Sie vor. • Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland. • Sie haben im Bundesgebiet • eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen oder • mit einem anerkannten oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss mindestens zwei Jahre ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt, die ihrem Abschluss angemessen war oder • seit mindestens drei Jahren eine qualifizierte Beschäftigung ohne Unterbrechung ausgeübt und waren innerhalb des letzten Jahres **nicht** auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen. • Sie verfügen über ausreichende Deutschsprachkenntnisse (B1). • Sie können ein konkretes Arbeitsplatzangebot oder einen Vertrag vorlegen. Dem Nachweis des konkreten Arbeitsplatzangebots dient die „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“. • Sie verfügen über ausreichenden Wohnraum für sich und Ihre Familie. • Die Bundesagentur für Arbeit hat der Ausübung der Beschäftigung zugestimmt.

Modul	Sachverhalt
	• Sie können Ihren Lebensunterhalt und Krankenversicherungsschutz aus eigenen Mitteln ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen sichern.
Kosten	Erteilung Aufenthaltserlaubnis: EUR 100,00 Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung in Betracht kommen. Hinweise: • Für die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels, der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann können weitere Gebühren anfallen. • Der Zeitpunkt sowie die Form der Gebührenerhebung sowie der Bezahlung variieren je nach Behörde.
Verfahrensablauf	Das Verfahren gestaltet sich wie folgt: • Je nach Ausländerbehörde und Anliegen kann eine Beantragung über das Internet möglich sein. Informieren Sie sich, ob Ihre Ausländerbehörde die elektronische Beantragung der Aufenthaltserlaubnis anbietet. • Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie mit der Ausländerbehörde einen Termin. Während des Termins werden Ihr Antrag entgegengenommen und Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin). Für die Herstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) werden Ihre Fingerabdrücke genommen. • Für den Fall einer elektronischen Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang Ihres Online-Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um bei Bedarf einen Termin in der Ausländerbehörde zu vereinbaren. Während des Termins werden Ihre Nachweise geprüft (bringen Sie diese mit zum Termin) und Ihre Fingerabdrücke für die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte) genommen. • Wenn Ihrem Antrag entsprochen wird, veranlasst die Ausländerbehörde die Herstellung der eAT-Karte.

Modul	Sachverhalt
	• Nach etwa sechs bis acht Wochen können Sie die eAT-Karte bei der Ausländerbehörde abholen. • Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen. https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/ https://www.kmk.org/themen/anerkennung-auslaendischer-abschluesse.html https://www.make-it-in-germany.com/de/ueber-das-portal/kontakt/hotline/ https://www.kmk.org/themen/anerkennung-auslaendischer-abschluesse.html
Bearbeitungsdauer	etwa sechs bis acht Wochen
Frist	• Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet für die Dauer der Beschäftigung erteilt. Für Inhaber der Ausbildungsduldung wird die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt. • Widerspruchsfrist: ein Monat
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen eine Entscheidung der Ausländerbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids Widerspruch bei der im Bescheid genannten Behörde eingelegt werden. Der Widerspruch kann schriftlich, in elektronischer Form und zur Niederschrift eingelegt werden. Wird dem Widerspruch durch die Ausländerbehörde nicht entsprochen, kann Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht erhoben werden.
Kurztext	• Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit; Erteilung für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung • Geduldete Ausländer, die in Deutschland • eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf oder ein Hochschulstudium abgeschlossen haben oder • mit einem anerkannten oder einem deutschen

Modul	Sachverhalt
	Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss seit zwei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben, die ihrem Abschluss angemessen war oder • seit drei Jahren eine qualifizierte Beschäftigung ohne Unterbrechung ausgeübt haben und innerhalb des letzten Jahres nicht auf öffentliche Mittel mit Ausnahme von Leistungen zur Deckung der notwendigen Kosten für Unterkunft und Heizung angewiesen waren können eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung erhalten. • Die ausländische Person muss mindestens über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1) verfügen. • Die ausländische Person muss ausreichenden Wohnraum nachweisen. • Die Bundesagentur für Arbeit muss der Ausübung der Beschäftigung zustimmen. • Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Dauer der Beschäftigung befristet erteilt. • Für Inhaber der Ausbildungsduldung ist die Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre zu erteilen. • Je nach Ausländerbehörde und Anliegen ist die Beantragung über das Internet oder persönlich möglich. • Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fällt eine Gebühr an. Der Zeitpunkt sowie die Form der Bezahlung variieren je nach Behörde. • zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	Kostenlose Beratung zu den Themen Einreise, Aufenthalt und Beruf erhalten Sie auch bei der „Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland“ des Portals der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland. Telefon: +49 30 1815-1111 Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde
Formulare	• Onlineverfahren vereinzelt möglich • Schriftform erforderlich • Persönliches Erscheinen erforderlich https://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/MiiG_Unternehmen/PDFs/Erklaerung_zum_Beschaeftigungsverhaeltnis_Stand_03-2020.pdf https://www.make-it-in-germany.com/fileadmin/MiiG_Unternehmen/PDFs/Erklaerung_zum_Beschaeftigungsverhaeltnis_Stand_03-2020.pdf
Ursprungsportal	Applying for a residence permit for the purpose of employment for qualified tolerated persons, Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung für qualifizierte Geduldete beantragen